



Satzung des Sri Sai Verein für Yoga und Meditation e. V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1.
Der Verein führt den Namen „Sri Sai Verein für Yoga und Meditation e. V.“.
2.
Der Verein hat seinen Sitz in Elztal Muckental (Hofgut Rineck).
3.
Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
4.
Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
5.
Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck des Vereins

1.
Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens durch die Förderung und Lehre von Yoga- und Meditationstechniken. Weiterhin verfolgt der Verein den Zweck der Aufklärung und allgemeinen Weiterbildung im Gesundheitswesen.
2.
Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) die Organisation von allgemeinen Yogaveranstaltungen, Unterstützung der Sri Sai Prana Yoga- Lehrer, Organisation von Yoga-Workshops für Yogalehrer und andere Teilnehmer, Förderung der Sri Sai Prana Yoga-Lehrerausbildung, Werbung und Förderung von Meditation.
 - b) die Förderung der Ausbildung der Yogalehrer und Weiterbildung von Sri Sai Prana Yoga Praktizierenden in fortgeschrittenen Techniken, sowie den Informations- und Erfahrungsaustausch.
 - c) die Öffentlichkeitsarbeit im Sinne des Vereinszweckes (in Form von Veröffentlichungen in Zeitschriften und anderen Medien sowie der Teilnahme an Veranstaltungen).
 - d) die Organisation und Durchführung von Vorträgen und anderen Veranstaltungen im Bereich des allgemeinen Gesundheitswesens.



e) das Sammeln von Spendengeldern für den Aufbau von Sri Sai Prana Yogazentren in Deutschland und Indien zur Verbreitung und Lehre von Yoga- und Meditationstechniken wie Hatha-Yoga und Meditation nach Sri Sai.

3.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

5.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

6.

Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

7.

Die Mitglieder des Vorstands können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

§ 3 Mitgliedschaft

1.

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die seine Zwecke unterstützt. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand. Die Aufnahme wird nach Entrichtung des anteiligen Jahresbeitrages mit der Aushändigung einer Aufnahmeerklärung in Textform wirksam.

2.

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds,
- b) durch freiwilligen Austritt,
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
- d) durch Ausschluss aus dem Verein,
- e) bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch Erklärung in Textform gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags für sechs Monate in Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.



Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

3.

Der Verein hat zudem Ehrenmitglieder und Fördermitglieder. Diese haben allerdings kein Stimmrecht und können auch nicht in Vereinsämter gewählt werden.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

1.

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Eine Beitragsordnung kann verabschiedet werden.

2.

Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden, stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

3.

Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Entrichtung von Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand und
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand

1.

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus fünf Mitgliedern:

- a) dem 1. Vorsitzenden,
- b) dem 2. Vorsitzenden,
- c) dem 3. Vorsitzenden,
- d) dem 4. Vorsitzenden,
- e) dem 5. Vorsitzenden.

2.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.



3.
Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
4.
Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.
5.
Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand aus den Reihen der Vereinsmitglieder ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
6.
Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.
7.
Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens viermal statt.
8.
Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt schriftlich, fernmündlich oder in Textform durch den 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes anwesend sind, darunter der 1. Vorsitzende oder 2. Vorsitzende.
9.
Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende. Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.
10.
Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
11.
Der Vorstand kann seine Sitzungen auch auf elektronischem Wege (z. B. als Telefon- oder Videokonferenz oder als Hybridsitzung) durchführen, sofern kein Vorstandsmitglied dieser Art der Sitzungsdurchführung binnen 48 Stunden nach Zugang der Einladung in Textform oder unter Nutzung sonstiger gebräuchlicher Kommunikationsmittel gegenüber dem 1. Vorsitzenden oder dem 2. Vorsitzenden widerspricht. Für die Einberufung, Beschlussfähigkeit und -fassung sowie für die Protokollierung gelten die vorstehenden Ziffern sinngemäß.



12.

Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich, fernmündlich oder in Textform gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich, fernmündlich oder in Textform erklären. Schriftliche, fernmündliche oder in Textform gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen.

13.

Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegenüber Dritten in der Weise beschränkt, dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke (und grundstücksgleiche Rechte) sowie zu Rechtsgeschäften, die in ihrer Höhe EUR 10.000,- (i. W. zehntausend Euro) oder 20 % des zum letzten Stichtag (31.12.) bestehenden Vereinsvermögens überschreiten, die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

§ 7 Mitgliederversammlung

1.

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende, ordentliche Mitglied eine Stimme. Das Stimmrecht kann durch schriftliche Vollmacht auf ein anderes Mitglied übertragen werden. Die Vollmacht ist nur wirksam, wenn sie dem Vorstand vor Beginn der Mitgliederversammlung vorgelegt wurde. Kein Mitglied darf aber mehr als drei Stimmen auf sich vereinen.

Die Stimmrechtsübertragung kann nur für die jeweilige Mitgliederversammlung insgesamt erteilt werden.

2.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes,
- b) Entlastung des Vorstandes,
- c) Bestellung zweier Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich des Jahresabschlusses zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten,
- d) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrags,
- e) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
- f) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
- g) Entscheidung über Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich,
- h) Entscheidungen über Aufgaben des Vereins,
- i) An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz,
- j) Beteiligung an Gesellschaften,
- k) Aufnahme von Darlehen ab 5.000 €,
- l) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- m) Ernennung von Fördermitgliedern.



3. Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.
4. Mitgliederversammlungen können auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z. B. als Videokonferenz) oder als Hybridsitzung durchgeführt werden. Für die Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung sowie für die Protokollierung gelten die vor- und nachstehenden Regelungen sinngemäß. Beschlüsse zur Auflösung des Vereins können nicht im Wege der elektronischen Kommunikation oder in einer Hybridsitzung gefasst werden.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Benachrichtigung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Alternativ kann die Ladung auch digital per E-Mail in Textform erfolgen. Das Einladungsemail gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene E-Mail-Adresse gerichtet ist. Dabei ist ebenso die obige Frist einzuhalten. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
6. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.
7. Das Protokoll wird vom Protokollführer geführt. Dieser wird bestimmt durch den Versammlungsleiter.
8. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Sofern eine Mitgliederversammlung auf elektronischem Wege stattfinden soll, hat der Versammlungsleiter im Vorfeld der Mitgliederversammlung zu prüfen, ob die zur Durchführung einer virtuellen Mitgliederversammlung eingesetzte Software auch eine geheime Abstimmung ermöglicht. Die eingesetzte Software muss insbesondere sicherstellen, dass kein Rückschluss auf das Abstimmungsverhalten einzelner Vereinsmitglieder möglich ist.
9. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.



10.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen beschlussfähig.

11.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins ebenso eine solche von drei Viertel erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt wurden. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Finanzbehörden oder Gerichten aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Die Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern zumindest digital per E-Mail in Textform und auf der Internetseite des Vereins mitgeteilt werden.

12.

Für die Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

13.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

14.

Jedes Mitglied kann spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich oder in Textform beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Aufnahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

15.

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert und wenn die



Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die vorstehenden Regelungen entsprechend.

16.

Einzelne Beschlüsse der Mitgliederversammlung können auf Anfrage des Vorstandes in dringenden Fällen auch schriftlich oder in Textform gefasst werden („Umlaufverfahren“), sofern nicht mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder diesem Verfahren in Textform oder unter Nutzung sonstiger gebräuchlicher Kommunikationsmittel gegenüber dem Anfragenden binnen 48 Stunden nach Versand der Anfrage mit den Beschlussgegenständen widersprechen. Beschlüsse zu Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereins sind im Umlaufverfahren nicht zulässig.

In der Anfrage ist eine Frist zur Stimmabgabe festzulegen, die mindestens sieben Tage ab Versand der Anfrage betragen muss. Der Beschluss wird mit der Mehrheit der bis zum Ende der Frist abgegebenen Stimmen gefasst. Das Ergebnis des Umlaufverfahrens bzw. der Abstimmung ist auf der nächsten Mitgliederversammlung bekannt zu geben und in die Niederschrift dieser Mitgliederversammlung aufzunehmen.

§ 8 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

1.

Die Auflösung des Vereins kann nur in der Mitgliederversammlung mit der in dieser Satzung festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

2.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

3.

Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

4.

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im öffentlichen Gesundheitswesen zu verwenden hat.

Stand – 05.12.2021